

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0101-0102/2019 vom 18. Juni 2019

ZH Baurekursgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nrn. 0101-0102_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nrn.%200101-0102_2019)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0101-0102/2019 du 18 juin 2019

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0101-0102/2019 del 18 giugno 2019

Erwägungen

E. 2

des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) verpflichtet, auf umweltverträgliche Schiessanlagen zu achten und Gemeinschafts- oder Regionalanlagen zu fördern. Auch nach Art. 3 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) ist der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage anzustreben, damit rationeller gebaut und das vorhandene Gelände besser ausgenützt werden kann (Abs. 1); bei bestehenden Anlagen sind Gemeinschaftsnutzungen anzustreben (Abs. 2). Das Bundesrecht verlangt somit, dass die Möglichkeit von Gemeinschaftsanlagen gründlich geprüft wird, bevor eine einzelgemeindliche Schiessanlage bewilligt wird. Auch diesbezüglich sind bislang offenbar keine Abklärungen getroffen worden, zumal die Baudirektion sich erstmals in der Duplik überhaupt hierzu äussert und die – die Duplik verfassende – Fachstelle Lärmschutz nachvollziehbarerweise erklärt, dass sie nicht beurteilen könne, ob die obligatorischen Übungen auch ohne die Anlage H. durchgeführt werden könnten. Exakt diese Abklärung ist vorliegend aber unumgänglich. (...) 7.6 Zusammengefasst wird im Rahmen eines zweiten Schrittes der Sachverhaltsabklärungen die Verlegung des im Interesse der Landesverteidigung eruierten Schiessumfanges der Schiessanlage H. auf eine nahe gelegene Drittanlage umfassend zu prüfen sein, was die Abklärung entsprechender, lärmässiger Kapazitätsreserven bedingt. Nachdem Art. 125 Abs. 2 des Militärgesetzes den Begriff der Regionalanlagen verwendet, hat sich die Prüfung in Nachachtung des hohen Interesses an einem wirksamen Lärmschutz auf wenigstens alle noch aktiven Schiessanlagen im Bezirk E zu beziehen. Nicht verboten ist selbstredend auch die Eruiierung von lärmässigen Kapazitätsreserven in anderen, nahe gelegenen Gemeinden, bspw. im Bezirk F., zumal das Gemeindegebiet von X an diesen angrenzt. Eine Anfahrt von 30 Minuten für seltene Pflichten wie die Schiesspflicht im Interesse der Landesverteidigung wäre den bislang die Schiessanlage H. beanspruchenden

- 6- Schützen durchaus zumutbar (vgl. BRKE II Nrn. 0039-0042/2010 [die Schiessanlagen der Gemeinden Hirzel und Schönenberg betreffend], Erw. 4.5.2 am Ende = BEZ 2010 Nr. 19). 7.7 Erst, wenn der im Interesse der Landesverteidigung unentbehrliche Schiessumfang auf der Schiessanlage H. eruiert worden ist und nur wenn seine Verlegung auf andere Schiessanlagen in der Nähe mit plausibler Begründung verworfen worden sein sollte, kann die Überprüfung der Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, als abgeschlossen betrachtet werden. Hernach sind Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern, zu prüfen (Art. 13 Abs. 3 LSV). (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.